

6. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

6.2 Textliche Festsetzungen

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet GE nach § 8 BauNVO

Lagerplätze als unselbständige Anlagen größer 1/3 der überbaubaren Fläche sind erlaubt.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ $\leq 0,70$ (gemäß § 17 BauNVO)

GFZ $\leq 0,70$ (gemäß § 17 BauNVO)

BMZ wird nicht angegeben

6.2.3 Bauweise, Baugrenzen

Für den gesamten Geltungsbereich ist die geschlossene Bauweise gem. § 22, Abs. 3 BauNVO, festgesetzt. Die Abstandsflächenregelung der BayBO ist zu beachten. Die Baulinien und Baugrenzen sind einzuhalten.

3.1 Sammelgebäude sind Gebäude ausschließlich zum Lagern von Gitterboxgaragen.

3.2 Es dürfen nur Sammelgebäude errichtet werden, die zum Lagern von Gegenständen bestimmt sind. Eine Traufhöhe von 4,00 m ist einzuhalten. Die max. Breite dieser Sammelgebäude beträgt 4,50 m.

3.3 Die Anordnung der Sammelgebäude ist parallel zueinander auszuführen. Der Abstand zur Westgrenze ist einheitlich zu gestalten. Ein Abstand zwischen den Sammelgebäuden ist mit mind. 3,00 m einzuhalten und als Zulieferweg zu den Sammelgebäuden als Schotterstraße herzustellen (Tragfähigkeit mind. 16 to für Feuerwehr). Die im Plan angegebene Ausrichtung der Sammelgebäude ist einzuhalten.

3.4 Die Straßenbreite ist aus brandschutztechnischen Gründen mit einer Breite von mindestens 6,80 m anzulegen.

6.2.4 Baugestaltung

4.1 Dachform: Sattel-, und Pultdächer von mind. 20 Grad bis 35 Grad

4.1.1 Dachdeckung: Blecheindeckung (Ausführung als harte Bedachung) und Ziegeldeckung (naturrot oder dunkelbraun). Zink-, Kupfer-, und Bleieindeckungen sind unzulässig.

4.1.2 entfällt

4.2.2 Die Anordnung der Sammelgebäude ist parallel zueinander auszuführen. Der Abstand zur Westgrenze ist einheitlich zu gestalten. Ein Abstand zwischen den Sammelgebäuden ist mit mind. 3,00 m einzuhalten und als Zulieferweg zu den Sammelgebäuden als Schotterstraße herzustellen (Tragfähigkeit mind. 16 to für Feuerwehr). Die im Plan angegebene Ausrichtung der Sammelgebäude ist einzuhalten.

4.2.3 entfällt

4.2.6 Es dürfen nur Sammelgebäude errichtet werden, die zum Lagern von Gegenständen bestimmt sind. Eine Traufhöhe von 4,00 m ist einzuhalten. Die max. Breite dieser Sammelgebäude beträgt 4,50 m. Die max. Traufhöhe 4,00 m.

4.3.1 Als Fassadenverkleidungen sind Verkleidungen aus Blech und Holz möglich. Unzulässig sind Verkleidungen aus Eternit und Waschbeton und grelle Farbgestaltung.

4.3.2 Werbeanlagen sind unzulässig.

6.2.5 Stellplätze

5.1 entfällt

5.2 Befestigte Flächen sind als Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinfläche oder als Schotterfläche auszuführen. (Tragfähigkeit mind. 16 to für Feuerwehr)

6.2.6 Einfriedungen

Zaunarten: Sockellose Einfriedung als kunststoffummantelter Maschendrahtzaun (grün) bis max. 1.80 m Höhe.